

99135003001000

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/141756/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135003001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Steuerberaterprüfung; Beantragung einer verbindlichen Auskunft
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	24.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Steuerberaterkammer Nürnberg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_37b.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_37b.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_38a.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_38a.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_7.html
Teaser	Sie können bei der zuständigen Steuerberaterkammer rechtlich verbindliche Auskünfte über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung beantragen.
Volltext	<p>Auf Antrag kann von der zuständigen Stelle eine rechtsverbindliche schriftliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung als Steuerberaterin/Steuerberater erteilt werden.</p> <p>Die Zuständigkeit liegt bei der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die Bewerberin/der Bewerber hauptberuflich tätig ist oder, sofern die Bewerberin/der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, ihren/seinen überwiegenden Wohnsitz hat. Befindet sich dieser Ort im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer verantwortlich, in deren Bezirk sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet. Befindet sich die beabsichtigte berufliche Niederlassung im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, bei der die Zulassung zur Prüfung beantragt wurde.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> erforderliche Unterlagen Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang Zeugnisse/Urkunden/Bescheinigungen über den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eines Hochschulstudiums mit

Modul

Sachverhalt

wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung und die jeweilige Regelstudienzeit oder den Abschluss einer im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991 begonnenen Fachschulausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung oder die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung und / oder die erfolgreiche Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter/zur geprüften Bilanzbuchhalterin oder Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin. Nachweise über praktische Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern. Sofern im Antrag angegeben: Nachweise über Wehr-/Zivildienstzeit, gesetzliche Mutterschutzzeit. Hinweis zum Nachweis der praktischen Tätigkeit: Vorzulegen sind Bescheinigungen über Art und Dauer Ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern; die Bescheinigung muss Angaben enthalten über Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende), Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, freier Mitarbeiter, Beamter), die Arbeitszeit (in Zahl der Wochenstunden). Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (in Zahl der Wochenstunden). alle Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (z. B. längere Beurlaubung, Überstundenausgleich, Elternzeit, Krankheitszeiten usw.). Nur bei Anträgen auf verbindliche Auskunft über die Befreiung von der Steuerberaterprüfung: dem Antrag ist die Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstandes über Art und Dauer der Tätigkeit (bzw. der Lehrtätigkeit als Professor) auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern beizufügen. Die Bescheinigung muss die oben aufgeführten Angaben enthalten.

Voraussetzungen

Sie können eine verbindliche Auskunft beantragen, wenn Sie vorwiegend in Bayern berufstätig sind oder, falls Sie nicht berufstätig sind, in Bayern wohnen.

Außerdem können Sie eine verbindliche Auskunft beantragen, wenn Sie beabsichtigen sich in Bayern

Modul	Sachverhalt
	beruflich niederzulassen oder die Zulassung zur Prüfung in Bayern beantragt haben.
Kosten	Es fallen Gebühren nach der Steuerberatervergütungsverordnung an.
Verfahrensablauf	Die Auskunft muss bei der zuständigen Steuerberaterkammer beantragt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal